



# Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2022

## Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. März 2022	2

### Traktanden:

1. Genehmigung Jahresrechnung 2021	3
2. Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission	13
3. Beitritt zur Versorgungsregion sowie Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes «Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet»	17
4. Verschiedenes	
4.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
4.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
4.3. Allgemeine Information des Gemeinderates zu Sanierungsmassnahmen	
4.4. Mitteilungen des Gemeinderates	

Gelterkinden, 7. Juni 2022

### Hinweise:

Die folgenden Unterlagen sind zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeinde-website [www.gelterkinden.ch](http://www.gelterkinden.ch) abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einsehbar:

- Ausführliches Protokoll der letzten Gemeindeversammlung \*
- Berichte/Anträge des Gemeinderates zu den Vorlagen \*
- Jahresrechnung zu Traktandum 1 \*
- Abrechnung des Verpflichtungskredites zu Traktandum 1

Die mit \* bezeichneten Unterlagen können auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

---

**Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 23. März 2022**

---

**Protokoll**

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 wird mit folgender Korrektur in Traktandum 4 „Finanzplan 2022-2026“ beim Votum von Daniel Bühler genehmigt: „Er muss einzig innert nützlicher Frist in ca. drei ~~neun~~ Minuten intervenieren können.“.

**Traktandum 1: Finanzplan 2022-2026**

Kein Beschluss.

**Traktandum 2: Budget 2022 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente**

://: Dem Gemeinderat wird auferlegt, ein Konzept zu erarbeiten und Schritte einzuleiten, die dazu führen, den Haushalt zu verbessern.

://: Genehmigung der Steuersätze, Gebühren mitsamt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe.

://: Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2022.

://: Genehmigung des Budgets für das Jahr 2022.

Gelterkinden, 23. März 2022

Die Gemeindeverwalter-Stellvertreterin  
Theres Fuchs

Separate Beilage: Ausführliches Protokoll  
(siehe Hinweise auf Seite 1)

**Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2021****1. Übersicht über den Abschluss der Rechnung (in CHF)**

	<b>Rechnung</b>	<b>Budget</b>	<b>Differenz</b>
			+ = besser als Budget - = schlechter als Budget
<b><u>Rechnung Einwohnergemeinde Allgemeiner Haushalt</u></b> (exkl. Spezialfinanzierungen)	- 1'062'629	- 3'382'749	+ 2'320'120
<b><u>Spezialfinanzierungen</u></b>			
Wasserversorgung	+ 273'904	+ 206'430	+ 67'474
Abwasserbeseitigung	+ 25'014	- 51'800	+ 76'814
Abfallbeseitigung	- 99'847	- 124'325	+ 24'478
<b>Veränderung Eigenkapital</b> (vor Auflösung Vorfinanzierung, inkl. Spezialfinanzierung)	<b>- 863'559</b>	<b>- 3'352'444</b>	<b>+ 2'488'885</b>

**2. Kommentar der Ergebnisse / Begründung der wesentlichen Abweichungen zur Erfolgsrechnung (in Klammern Budget 2021)****2.1 Ergebnisübersicht Erfolgsrechnung Gesamthaushalt / Allgemeiner Haushalt**

Die vom Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegte Jahresrechnung 2021 schliesst bei einem Gesamtaufwand von **CHF 26'014'757** und einem Gesamtertrag von **CHF 24'952'129** mit einem **Aufwandüberschuss** von **CHF 1'062'629** ab. Im Budget 2021 war ein Aufwandüberschuss von **CHF 3'382'749** erwartet worden, womit das Ergebnis der Rechnung 2021 um **CHF 2'320'120** besser abschneidet. Gegenüber der Rechnung 2020, welche einen Aufwandüberschuss von **CHF 1'213'050** aufwies, ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von **CHF 150'421**.

Dieses Ergebnis darf insgesamt als erfreulich bezeichnet werden, obwohl es sich noch immer um einen beachtlichen Aufwandüberschuss handelt. Dies darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es noch ein weiter Weg bis zu einem ausgeglichenen Ergebnis ist. Deshalb beabsichtigt der Gemeinderat weiterhin konsequent die Konsolidierung des Haushaltes voranzutreiben und das strukturelle Defizit stetig zu verringern. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass es dazu auch harte Einschnitte brauchen wird. Er ist davon überzeugt, dass dies im langfristigen Sinn der Bevölkerung ist, um der Gemeinde wieder eine Entwicklungsperspektive bieten zu können.

Erfreulich ist die Entwicklung bei den **Steuereinnahmen**. Während bei den Einnahmen des laufenden Steuerjahres 2021 nach der Einschätzung der vorliegenden Informationen die budgetierten Erträge von CHF 12.415 Mio. nicht ganz erreicht werden, haben die Steuereinnahmen aus Vorjahren bei den natürlichen Personen zu einem unerwarteten Zusatzertrag von TCHF 904 geführt. Bei den juristischen Personen ist hingegen ein negativer Effekt von TCHF 89 zu verzeichnen. Steuern aus Vorjahren werden systembedingt nicht budgetiert. Sie resultieren aus Differenzen zwischen der Einschätzung der Einnahmen im Rechnungsjahr und den effektiven Steuerveranlagungen, die sich in der Regel erst mit einer Verzögerung von bis zu zwei Jahren zeigen. Inwieweit diese gesteigerten Einnahmen nachhaltig sind und die Steuerkraft insgesamt weiter ansteigt, wird die Zukunft zeigen.

---

**Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2021**

---

Neben den Steuereinnahmen hat der **Finanzausgleich 2021** wesentlich zu dem verbesserten Ergebnis beigetragen. Zusammen mit nicht budgetierten Sonderlastenabgeltungen ist ein Mehrertrag von TCHF 820 zu verzeichnen. Die Regelung des Finanzausgleichs ist seit einigen Jahren v.a. seitens der Gebergemeinden unter Druck. Inwieweit diese Ausgleichszahlungen nachhaltig sind, ist ebenfalls zum heutigen Zeitpunkt ungewiss.

Die grössten Kostenanteile entfallen unverändert auf öffentliche Aufgaben, die nur beschränkt und/oder nur langfristig beeinflusst werden können. An erster Stelle steht dabei die **Bildung (2)** mit einem Nettoaufwand von TCHF 7'938. Zwar fällt dieser um TCHF 385 tiefer aus als budgetiert, dennoch stieg er gegenüber der Rechnung 2020 um TCHF 103 weiter an.

An zweiter Stelle folgt die **Soziale Sicherheit (5)** mit einem Nettoaufwand von TCHF 3'693. Hier ist die gleiche Entwicklung zu beobachten: Zwar schliesst die Rechnung 2021 um TCHF 368 besser ab als budgetiert, übersteigt aber die Rechnung 2020 um TCHF 235.

Weitere hohe finanzielle Belastungen zeigen sich bei der **Gesundheit (4)**. Mit einem Nettoaufwand von TCHF 2'379 folgt sie an dritter Stelle. Im 2021 sind Entlastungen bei den **Pflegekostenbeiträgen** an die Alters- und Pflegeheime aber auch bei den **ambulanten Pflegeleistungen** zu verzeichnen, welche das Budget in der Summe um TCHF 317 unterschritten. Hier dürfte v.a. die Corona Pandemie einen grossen Einfluss gehabt haben. Positiv hat sich auch die konsequente Rückforderung der Zusatzbeiträge bei den Erben durch die Verwaltung ausgewirkt.

Ebenfalls positiv haben sich die Kosten bei der **Allgemeinen Verwaltung (0)** mit einem Nettoaufwand von TCHF 2'011 entwickelt. Nicht nur gegenüber dem Budget, auch gegenüber der Rechnung 2020 sind die Kosten rückläufig.

Eine unerwartet hohe Belastung ist hingegen bei der **Öffentlichen Ordnung und Sicherheit (1)** festzustellen. So liegen die Gesamtkosten beim **Kindes- und Erwachsenenschutz (KESB) (1401)** um TCHF 676 über dem Budget. Davon sind rund TCHF 300 der Rechnung 2020 zuzuschreiben, die nicht erkannt und deshalb nicht periodengerecht abgegrenzt worden waren. Entsprechend fiel die Rechnung 2020 zu gut und die Rechnung 2021 zu negativ aus.

Nicht vergessen werden darf bei diesen Erläuterungen die Situation beim **Hallen- und Freibad (HFG) (3411)**. Coronabedingt (Lockdown) blieben die Erträge aus Einnahmen um TCHF 340 hinter dem Budget zurück. Zwar wurden durch Einsparungen beim Personal und beim Sachaufwand die Ausfälle zumindest teilweise kompensiert, aber ein grosser Teil der Kosten stellt Fixkosten dar, die nicht reduziert werden können. So weist das HFG 2021 einen Nettoaufwand von TCHF 799 aus, was eine Verschlechterung gegenüber dem Budget von TCHF 227 bedeutet. Berücksichtigt man noch den Effekt der Auflösung der Vorfinanzierungen so ergibt sich in einer ersten Näherung (keine echte Vollkostenrechnung) gemäss Erfolgsrechnung der Funktion 3411 ein betrieblicher Verlust von rund TCHF 1.2 Mio. pro Jahr. Gegenüber der Rechnung 2020 bedeutet dies eine Verschlechterung um rund TCHF 150.

Der Gemeinderat ist sich dieser besonderen Herausforderung bewusst und versucht durch geänderte Betriebskonzepte die Ertragslage nachhaltig zu verbessern.

**Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2021**

Nachfolgend werden die Abweichungen, die zu diesem Ergebnis geführt haben, näher erläutert:

**2.1.1 Ergebnisübersicht Erfolgsrechnung nach der Funktionengliederung****Ergebnisübersicht nach Funktionen in TCHF**

Funktionen	2021 Rechnung		2021 Budget		2020 Rechnung		Ergeb. R21 vs. B21	in %	Ergeb. R21 vs. R20	in %
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag				
0 Allgemeine Verwaltung	2'520	510	2'651	465	2'770	468				
Nettoaufwand		2'011		2'185		2'302	174	8.0%	291	12.6%
1 Öffentliche Ordnung & Sicherheit	1'737	241	1'173	211	956	347				
Nettoaufwand		1'496		962		609	-534	-55.6%	-887	-145.7%
2 Bildung	9'237	1'298	9'567	1'243	9'063	1'227				
Nettoaufwand		7'938		8'324		7'836	385	4.6%	-103	-1.3%
3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	2'076	799	2'229	1'135	2'021	886				
Nettoaufwand		1'277		1'094		1'135	-183	-16.7%	-142	-12.5%
4 Gesundheit	2'760	381	3'033	337	2'818	296				
Nettoaufwand		2'379		2'696		2'523	317	11.8%	143	5.7%
5 Soziale Sicherheit	5'204	1'506	5'396	1'330	4'539	1'076				
Nettoaufwand		3'698		4'066		3'463	368	9.1%	-235	-6.8%
6 Verkehr	1'453	400	1'506	353	1'472	374				
Nettoaufwand		1'053		1'153		1'098	100	8.7%	45	4.1%
7 Umweltschutz & Raumordnung	2'372	2'206	2'591	2'404	2'415	2'264				
Nettoaufwand		166		187		152	21	11.1%	-14.4	-9.5%
8 Volkswirtschaft	286	137	286	160	178	160				
Nettoaufwand		150		125		18	-24	-16.2%	-132	-736.6%
9 Finanzen und Steuern	519	19'624	508	17'917	1'403	19'324				
Nettoertrag	19'105		17'409		17'921		1'696	9.7%	1'184	6.6%
<b>Total Aufwand / Ertrag</b>	<b>28'165</b>	<b>27'102</b>	<b>28'939</b>	<b>25'556</b>	<b>27'635</b>	<b>26'422</b>	<b>2'320</b>		<b>150</b>	
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>1'063</b>		<b>3'383</b>		<b>1'213</b>				

Tab. 1

Tabelle 1 zeigt die Verteilung der Ergebnisse nach der 1-stelligen Funktionengliederung. Die wesentlichen Abweichungen zum Budget werden summarisch erläutert:

**2.1.1.1 Positive Abweichungen (Mehrertrag/Minderaufwand) > CHF 100'000****Allgemeine Verwaltung (0): (+TCHF 174)**

- + Geringerer Personalaufwand TCHF 59
- + Günstigere Organisationsanalyse TCHF 31
- + Geringere Informatikkosten TCHF 33
- + Mehrerträge bei den Einnahmen TCHF 29
- + Einsparungen beim Liegenschaftsunterhalt des Verwaltungsgebäudes TCHF 27

**Bildung (2): (+TCHF 385)**

- + Geringerer Personalaufwand bei den Primarlehrpersonen TCHF 207
- + Geringere Ausgaben für Exkursionen und Veranstaltungen TCHF 33
- + Weniger Nettoaufwand bei der Musikschule TCHF 115

---

**Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2021**

---

- + Geringere Personalkosten beim Reinigungspersonal TCHF 67
- - Weniger Einnahmen von externen SuS, nur ein Semester, im Budget zwei TCHF 44
- - Höhere Energiekosten Liegenschaften TCHF 41
- - Kostenüberschreitung Schulraumplanung (GR Beschluss) TCHF 35
- - Höhere Personal- und Kommissionskosten der Schulleitung TCHF 42

**Gesundheit (4): (+TCHF 317)**

- + Geringere Beiträge an die Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen TCHF 192
- + Geringere ambulante Pflegekosten TCHF 83

**Soziale Sicherheit (5): (+TCHF 368)**

- + Geringere Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen (EL) in den APHs TCHF 50
- + Rückforderungen bezahlter Zusatzbeiträge bei den Erben TCHF 137
- + Geringerer Nettoaufwand Sozialhilfe Asylwesen TCHF 241
- + Geringerer Nettoaufwand Asylwesen TCHF 134
- - Nettoanstieg Sozialhilfekosten TCHF 143
- - Kostenanstieg bei den Sozialen Diensten (externer Support) TCHF 167

**Verkehr (6): (+TCHF 100)**

- + Geringere Nettopersonalkosten TCHF 28
- + Rückgang Abschreibungen infolge Anschlussbeiträgen TCHF 39

**Finanzen und Steuern (9): (+TCHF 1'696)**

- + Einnahmen aus Steuern Vorjahre TCHF 815
- + Finanz- und Lastenausgleich TCHF 820
- + Anteile Direkte Bundessteuer (SV17/STAF) TCHF 176
- - Steuern laufendes Jahr 2021 TCHF 152

**2.1.1.2 Negative Abweichungen (Mindertrag/Mehraufwand) > CHF 100'000****Öffentliche Ordnung und Sicherheit (1): (-TCHF 534)**

- + Beiträge 2021 an die Feuerwehr Region Gelterkinden TCHF 90
- - KESB Klienten Kosten und Organisationsbeiträge TCHF 676

**Kultur, Sport, Freizeit, Kirche (3): (-TCHF 183)**

- + Entfallene Sendung „SRF bi de Lüt“ TCHF 35
- + Einsparungen Personalkosten HFG TCHF 54
- + Einsparungen bei Betriebs- und Unterhaltskosten HFG TCHF 47
- - Einnahmefall HFG (Corona) TCHF 340

**2.1.2 Ergebnisübersicht Erfolgsrechnung nach der Artengliederung**

Tabelle 2 zeigt die Aufwand- und Ertragspositionen nach der 2-stelligen Artengliederung für den Gesamthaushalt. Nachfolgend werden jene Positionen näher erläutert, deren Abweichungen zum Budget > CHF 100'000 betragen.

**Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2021****Artengliederung in TCHF**

Artengliederung	2021 R	2021 B	2020 R	Ergeb. R21 vs. B21	in %	Ergeb. R21 vs. R20	in %
<b>Total Aufwand</b>	<b>28'165</b>	<b>28'939</b>	<b>27'635</b>	<b>774</b>	<b>2.7%</b>	<b>-530</b>	<b>-1.9%</b>
30 Personalaufwand	10'876	11'174	10'540	298	2.7%	-336	-3.2%
31 Sachaufwand	5'265	5'179	4'948	-86	-1.7%	-318	-6.4%
33 Abschreibungen VV	1'235	1'289	1'244	54	4.2%	9	0.7%
34 Finanzaufwand	223	220	1'164	-3	-1.3%	941	80.8%
35 Einlagen in Fonds u. Spez.finz.	299	206	253	-92	-44.8%	-46	-18.2%
36 Transferaufwand	9'742	10'323	8'966	581	5.6%	-776	-8.7%
39 Interne Verrechnungen	524	547	520	23	4.2%	-4	-0.7%

Artengliederung	2021 R	2021 B	2020 R	Ergeb. R21 vs. B21	in %	Ergeb. R21 vs. R20	in %
<b>Total Ertrag</b>	<b>27'102</b>	<b>25'556</b>	<b>26'422</b>	<b>1'546</b>	<b>6.0%</b>	<b>680</b>	<b>2.6%</b>
40 Fiskalertrag	13'108	12'445	12'466	663	5.3%	642	5.1%
41 Regalien und Konzessionen	30	47	30	-17	-35.8%		1.3%
42 Entgelte	4'611	4'379	4'245	231	5.3%	366	8.6%
44 Finanzertrag	1'113	1'070	1'089	43	4.1%	25	2.3%
45 Entnahmen aus Fonds u. Spez.finz.	100	181	214	-81	-44.9%	-114	-53.3%
46 Transferertrag	6'920	6'191	7'162	730	11.8%	-242	-3.4%
48 Ausserordentlicher Ertrag	696	696	696		0.0%		0.0%
49 Interne Verrechnungen	524	547	520	-23	-4.2%	4	0.7%
<b>Aufwand- (-) / Ertragsüberschuss (+)</b>	<b>-1'063</b>	<b>-3'383</b>	<b>-1'213</b>	<b>2'320</b>		<b>150</b>	

Tab. 2

**2.1.2.1 Aufwand****Personalaufwand (30)**

Der Personalaufwand unterschreitet das Budget um TCHF 297'909. Die grössten Einsparungen verzeichnen die Allgemeine Verwaltung (TCHF 59), die Primarlehrpersonen (TCHF 219), das Reinigungspersonal (TCHF 67) und das Personal des HFG (TCHF 54). Kostensteigerungen sind bei der Schulleitung und beim Schulsekretariat (TCF 42) sowie beim Werkhof (TCHF 38) angefallen.

**Transferaufwand (36)**

Der Transferaufwand liegt um CHF 580'892 unter Budget. Im Transferaufwand sind Positionen enthalten wie z.B. Entschädigungen an öffentliche Unternehmen (Kranken- und Pflegeheime), an private Organisationen wie Spitex, an Gemeinde/Zweckverbände wie z.B. Regionale Musikschule Gelterkinden, Beiträge an private Haushalte wie Sozialhilfeempfänger/innen und vor allem auch an den Kanton wie z.B. Ergänzungsleistungen zur AHV. Niedrigere Kosten verzeichnen die Sozialhilfe und das Asylwesen (TCHF 221), die ambulante Krankenpflege (TCHF 77), die Beiträge an die Al-

---

**Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2021**

---

ters- und Pflegeheime (TCHF 191) sowie die Zusatzbeiträge an Bewohnerinnen und Bewohner in Alters- und Pflegeheimen, die EL beziehen (TCHF 50).

**2.1.2.2 Ertrag****Steuereinnahmen (40)**

Von den Gesamtsteuereinnahmen des Jahres 2021 in der Höhe von CHF 13'258'758 entfallen CHF 12'712'563 (CHF 11'930'000) auf die natürlichen Personen. Die Einnahmen von juristischen Personen betragen CHF 395'493 (CHF 515'000). Die positiven Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen tragen wesentlich zur Ergebnisverbesserung der Rechnung 2021 bei. Pro Einwohner/in errechnen sich jährliche Steuereinnahmen von rund CHF 2'100.

Ausgehend vom aktuellen Steuerfuss von 59 % und von Einkommenssteuern natürlicher Personen aus dem laufenden Rechnungsjahr 2021 von CHF 10'491'388 (exklusive Vermögenssteuer, Quellensteuer, Kapitalabfindungen, Strafsteuern und Vorjahre) entspricht 1 % aktuell rund CHF 178'000.

**Entgelte (42)**

Zu den Entgelten werden die Erlöse aus Gebühren und Abgaben, Rückerstattungen Dritter, wie Versicherungsleistungen, Dienstleistungen oder Verkäufen gezählt. Während bei den Versicherungsleistungen für das Personal Mehrerträge von TCHF 62 und im Sozialhilfe- und Asylbereich Rückerstattungen von TCHF 690 zu verzeichnen sind, unterschreiten die Badaufnahmen coronabedingt das Budget um TCHF 334.

**Transferertrag (46)**

Unter dem Transferertrag werden die Beiträge von Gemeinden, Zweckverbänden oder vom Kanton erfasst. Der grösste Anteil daran betrifft den horizontalen Finanzausgleich (Ressourcenausgleich) mit TCHF 4'240. Dieser überschreitet im 2021 das Budget um TCHF 676. Im Vergleich zur Rechnung 2020 wird er jedoch um TCHF 553 verfehlt. Weitere positive Effekte finden sich aus dem Beitrag der direkten Bundessteuer zur Kompensation der Effekte aus der SV 17 (Steuervorlage 17) mit TCHF 176, die nicht budgetiert worden waren.

**3. Investitionsrechnung Allgemeiner Haushalt (in Klammern Budget 2021)**

Das Investitionsprogramm des Budgets 2021 umfasst **Ausgaben** von **CHF 621'837** (CHF 1'880'000) und **Einnahmen** von **CHF 1'263'596** (CHF 930'000) (Anschlussbeiträge) vor. Daraus resultierten **Nettoinvestitionen** von **- CHF 641'759** (CHF 309'697).

**3.1 Investitionsprogramm 2021**

Nicht im Budget enthalten war die Investition in einen neuen Kunstrasen der IG Wolfstiege. Am 24. Juni 2020 beschloss der Souverän in einer Sondervorlage für den Bereich **Sport (3414.5030.01)** einen Kreditrahmen von CHF 510'000. Dieses Projekt wurde im 2021 realisiert und abgeschlossen (siehe 3.2 Abrechnung Verpflichtungskredit). Der Kreditrahmen musste nicht ausgeschöpft werden und schliesst mit einer Unterschreitung von CHF 156'681 ab.



## Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2021

Für 2021 waren Investitionen von CHF 290'000 für die **Unterkunft für Asylsuchende** vorgesehen (**5790.5040.01**). Es erfolgten keine Ausgaben im 2021.

Für den **Strassenverkehr** waren Investitionen von CHF 760'000 geplant. Effektiv investiert wurden CHF 62'037. Grössere Abweichungen finden sich bei den Mehrjahreskrediten für Verkehrsanlagen (-TCHF 457) und beim Ersatz eines Fahrzeuges für den Werkhof (-TCHF 200). Dessen Lieferung verzögerte sich und wird für 2022 erwartet.

### 3.2 Abrechnung Verpflichtungskredit

Folgender Verpflichtungskredit kann abgerechnet werden:

Konto	Objekt	Bewilligter Kredit [CHF]	Effektive Kosten [CHF]	Saldo [CHF] - = Kredit unterschritten + = Kredit überschritten
3414.5030.01	Kunstrasen IG Wolfstiege	510'000	353'319	- 156'681

Beim Budget wurden die vollen zu erwartenden Kosten budgetiert (Bruttobudgetierung). Das Angebot lag TCHF 38 unter dem Budget. Zudem wurden die Subventionen von Swisslos von TCHF 119 nicht budgetiert.

## 4. Erläuterungen zu den Spezialfinanzierungen (in Klammern Budget 2021)

### 4.1 Spezialfinanzierung Wasserversorgung (7101)

Die Wasserversorgung schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 637'468 (CHF 749'020) und einem Gesamtertrag von CHF 911'371 (CHF 934'413) mit einem **Ertragsüberschuss** von **CHF 273'904** (CHF 206'430) ab. Das Ergebnis 2021 fällt damit um CHF 67'474 besser aus als budgetiert. Die Abweichungen, die zu diesem Resultat geführt haben, verteilen sich auf mehrere Positionen. Während die Personalkosten um TCHF 29, die Anschaffungskosten für Wasserzähler und eine Schieber Drehmaschine um TCHF 52 sowie der Reparatur- und Unterhaltsaufwand um TCHF 34 geringer ausgefallen sind, sind bei den Einnahmen Mindererträge von TCHF 44 zu verzeichnen. Der Ertragsüberschuss von CHF 273'904 wird dem **Eigenkapital** der Wasserversorgung zugeschrieben, welches per 31. Dezember 2021 auf **CHF 2'568'056** ansteigt.

Im 2021 wurden **Investitionen** in der Höhe von **CHF 129'750** getätigt (CHF 480'000). Die wesentlichen Anteile davon entfallen mit CHF 73'478 auf Mehrjahreskredite und mit CHF 53'677 auf die Revision der Pumpe Wolfstiege (Teil 1). An **Anschlussbeiträgen** waren Einnahmen von **CHF 366'056** (CHF 300'000) zu verzeichnen.

### 4.2 Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (7201)

Die Abwasserbeseitigung schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 691'918 (CHF 767'400) und einem Gesamtertrag von CHF 716'931 (CHF 715'600) mit einem **Ertragsüberschuss** von **CHF 25'014** (- CHF 51'800) um CHF 76'814 besser ab als budgetiert. Während die Benützungsgebühren zum Budget lediglich um CHF 1'099 höher ausfallen, sind grössere Kosteneinsparungen

---

**Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2021**

---

beim Unterhalt und den bezogenen Dienstleistungen von TCHF 34, bei den Abschreibungen um TCHF 15 aufgrund der hohen Anschlussbeiträge sowie bei den Beiträgen an den Kanton von TCHF 21 zu verzeichnen. Der Ertragsüberschuss von CHF 25'014 wird dem **Eigenkapital** der Abwasserbeseitigung zugeschrieben, welches per 31. Dezember 2021 auf **CHF 3'430'312** ansteigt.

Im 2021 wurden **Investitionen** in der Höhe von **CHF 76'731** getätigt (CHF 350'000). Der grösste Anteil davon entfällt mit CHF 69'043 auf allgemeine GEP-Massnahmen (Leitungskontrollen und Kanalsanierungen). An **Anschlussbeiträgen** waren Einnahmen von **CHF 182'271** (CHF 150'000) zu verzeichnen.

**4.3 Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (7301)**

Die Abfallbeseitigung schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 521'508 (CHF 612'925) und einem Gesamtertrag von CHF 421'660 (CHF 488'600) mit einem **Aufwandüberschuss** von **CHF 99'847** (- CHF 124'325) um CHF 24'478 besser ab als budgetiert. Die Mindereinnahmen bei den Benützungsgebühren von TCHF 67 konnten durch geringere Kosten für Betriebs- und Verbrauchsmaterial um TCHF 64 sowie durch geringere Kosten an den Oberbaselbieter Abfallverband (OBAV) von TCHF 18 überkompensiert werden. Zum Ausgleich der Rechnung müssen dem **Eigenkapital** CHF 99'847 entnommen werden, welches per 31. Dezember 2021 auf **CHF 204'931** zurückgeht.

Bei der Abfallbeseitigung wurden im 2021 keine Investitionen getätigt.

**5. Feststellungen zur Bilanz (Vorjahreswerte in Klammern)****5.1 Aktiven****5.1.1 Vermögensverteilung**

Vom **Gesamtvermögen** von **CHF 76'954'442** (CHF 69'188'181) entfallen **CHF 47'669'493** oder 62.0% (CHF 38'026'588; 55.0%) auf das **Finanzvermögen** und **CHF 29'284'950** oder 38.0% (31'161'593; 45.0%) auf das **Verwaltungsvermögen**.

**5.1.2 Finanzvermögen**

Die **langfristigen Finanzanlagen und Grundstücke** betragen unverändert zum Vorjahr **CHF 26'577'176**, was 55.8% des Finanzvermögens oder 34.5% des Gesamtvermögens entspricht. Die Nettozunahme des Finanzvermögens von CHF 9'642'904 ist praktisch vollständig auf den Anstieg der **flüssigen Mittel** um CHF 9'790'421 auf **CHF 12'251'075** zurückzuführen. Dabei gilt es festzuhalten, dass der Bestand an liquiden Mitteln per 31. Dezember 2020 mit CHF 2'460'653 sehr tief ausgefallen ist.

Durch die Nettoaufnahme von CHF 10.0 Mio. (siehe dazu Ausführungen zu den Fremddarlehen) wurde im 2021 die Liquiditätslage verbessert. Davon wurden CHF 5.0 Mio. kurzfristig mit Laufzeit bis zum 22. Juli 2022 bei der Raiffeisenbank als Liquiditätsreserve angelegt.

## Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2021

### 5.1.3 Verwaltungsvermögen

Der Nettorückgang des **Verwaltungsvermögens** um CHF 1'876'643 auf **CHF 29'284'950** (CHF 31'161'593) ergibt sich aus den Abschreibungen von CHF 1'234'884 sowie aus den negativen Nettoinvestitionen von – CHF 641'759 (Anschlussbeiträge höher als Investitionsausgaben), die für Direktabschreibungen von Altanlagen verwendet werden müssen.

### 5.2 Passiven

Die Passiven der Bilanz verteilen sich per 31. Dezember 2021 auf das **Fremdkapital** mit **CHF 36'725'894** oder 47.7% (CHF 27'399'855; 39.6%) und das **Eigenkapital** mit **CHF 40'228'548** oder 52.3% (CHF 41'788'326; 60.4%).

#### 5.2.1 Fremdkapital

Die Zunahme des **Fremdkapitals** um CHF 9'326'039 auf **CHF 36'725'894** (CHF 27'399'855) per 31. Dezember 2021 ist im Wesentlichen auf die Nettozunahme bei den **langfristigen Darlehen** um **CHF 10.0 Mio.** zurückzuführen. Zusätzlich konnten kurzfristige sowie übrige langfristige Verbindlichkeiten reduziert werden. Per 30. März 2021 erfolgte die Neuaufnahme eines Darlehens beim Kanton Graubünden bis zum 30. März 2023 in der Höhe von CHF 5.0 Mio. und einem Negativzins von -0.12%. Nachdem ein bei der AXPO Holding AG im April 2021 aufgenommenes Darlehen von CHF 5.0 Mio. im November 2021 bereits wieder zurückbezahlt werden musste, erfolgte per 12. November 2021 eine Neuaufnahme eines Darlehens von CHF 5.0 Mio. bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG mit einer Laufzeit bis zum 22. Juli 2022 mit einem Negativzinssatz von -0.44%.

Die **langfristigen Finanzverbindlichkeiten** (Reform Basellandschaftliche Pensionskasse inkl. Drittdarlehen) belaufen sich per 31. Dezember 2021 auf **CHF 31'252'976** (CHF 21'670'634). Daraus errechnet sich eine Prokopf-Verschuldung von **CHF 5'041** (3'495).

#### 5.2.2 Eigenkapital

Das **Eigenkapital** beträgt per 31. Dezember 2021 (nach Ergebnisverwendung) **CHF 40'228'548** (CHF 41'788'326) und liegt damit um CHF 1'559'778 unter dem Wert per 31. Dezember 2020. Der Nettorückgang des Eigenkapitals gliedert sich wie folgt:

Zuweisung des Aufwandüberschusses an den Bilanzgewinn	- CHF 1'062'629
Auflösung der Vorfinanzierungen	- CHF 696'219
Nettoeinlagen der Ergebnisse der Spezialfinanzierungen	<u>CHF 199'070</u>
<b>Nettoveränderung (Abnahme)</b>	<b><u>- CHF 1'559'778</u></b>

#### Entwicklung des Bilanzüberschusses

Der **Bilanzüberschuss** der Einwohnergemeinde Gelterkinden reduziert sich, wie oben dargestellt, infolge des Aufwandüberschusses der Rechnung 2021 um CHF 1'062'629 und beträgt per 31. Dezember 2021 neu **CHF 13'762'388** (CHF 14'825'016).

**Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2021****6. Antrag**

- 6.1** Genehmigung der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Gelterkinden für das Jahr 2021 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit den folgenden Ergebnissen:

Bereich/Funktion	(+ = Ertragsüberschuss (-) = Aufwandüberschuss	
	Rechnung 2021	Budget 2021
Allgemeiner Haushalt	-1'062'628.58	-3'382'749.00
Wasserversorgung (7101)	273'903.65	206'430.00
Abwasserbeseitigung (7201)	25'013.65	-51'800.00
Abfallbeseitigung (7301)	-99'847.35	-124'325.00

- 6.2** Kenntnisnahme der Abrechnung des Verpflichtungskredites.

Separate Beilage:                      Jahresrechnung  
(siehe Hinweise auf Seite 1)      Abrechnung des Verpflichtungskredites

---

## **Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission**

---

### **Bericht der Geschäftsprüfungskommission**

Dem Gemeindegesetz entsprechend erstattet die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hiermit zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.

#### **1. Einleitung**

##### **Aufgaben der GPK**

«Die Geschäftsprüfungskommission führt für die Gemeindeverwaltung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch.» (Gemeindegesetz, § 102, Abs. 1)

«Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.» (Gemeindegesetz, § 102, Abs. 3)

##### **Wahl der GPK**

Die GPK besteht aus fünf Mitgliedern der Gemeindekommission. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindekommission zusammen. Wahlorgan der GPK ist die Gemeindekommission.

##### **Mitglieder der GPK**

Im Berichtsjahr 2021 setzte sich die GPK wie folgt zusammen:

- Christoph Belser
- Christoph Bitterlin, Vizepräsident und Aktuar
- Sabina Erny
- Nadja Schmidt
- Patrick Tschudin, Präsident

##### **Prüfungstätigkeit der GPK**

Es ist die Aufgabe der GPK, nebst den geplanten Schwerpunktprüfungen und den wiederkehrenden Prüfungen auch Bemerkungen oder Beanstandungen aus der Bevölkerung entgegenzunehmen und gegebenenfalls zu prüfen.

Im Berichtsjahr 2021 hat die GPK in insgesamt 11 Arbeitssitzungen und 5 zusätzlichen Terminen für Schwerpunktprüfungen die Geschäfte des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung, der Kommissionen und weiterer Dienste geprüft.

Die Prüfungen erfolgten durch Einsichtnahme in Protokolle und Korrespondenz. Zur Behandlung spezifischer Themen und zur Vertiefung von Fragestellungen wurden weitere Akten eingesehen und mit Vertretern von Gemeinderat, Gemeindeverwaltung und Kommissionen Gespräche geführt.

---

## Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

---

### 2. Schwerpunktthemen

#### a) Einwohnerdienste

Die Abteilung Einwohnerdienste wurde einer Schwerpunktprüfung unterzogen. Dabei standen die Themenbereiche Aufbau- und Ablauforganisation, Kompetenzregelungen, Einwohnerkontrolle sowie Schalterdienst im Fokus. Die GPK hat nebst der Prüfung der organisatorischen Grundlagen und Arbeitsanleitungen auch einzelne Geschäftsfälle einer Prozessprüfung unterzogen und es wurden mehrere Gespräche mit Mitarbeitenden der Abteilung Einwohnerdienste geführt. Des Weiteren wurde die eingesetzte IT-Infrastruktur inkl. Schnittstellen und Hosting thematisiert.

Die GPK hat den Eindruck gewonnen, dass die Abteilung Einwohnerdienste grundsätzlich adäquat organisiert ist und die an sie gestellten Anforderungen erfüllt. Die Zweckmässigkeit der Personalausstattung kann durch die GPK nicht beurteilt werden. Für einzelne Feststellungen macht die GPK die nachfolgenden Empfehlungen.

#### Empfehlungen der GPK

Die GPK empfiehlt, eine umfassende IT-Systemübersicht der durch die Gemeindeverwaltung eingesetzten IT-Infrastruktur (insbesondere Software) zu erstellen. Darüber hinaus sollte die IT-Applikationsverantwortung Mitarbeitenden klar zugeordnet sowie die Verantwortung für Datenschutz und Datensicherheit explizit festgelegt werden.

#### b) Personalwesen

Das Personalwesen umfasst sämtliche Aktivitäten zur Gewinnung, Erhaltung, Förderung und Verabschiedung von Mitarbeitenden. Im weiteren Sinne umfasst das Personalwesen sinngemäss auch die Organisationskultur und leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Organisationsziele.

Die GPK hat das Personalwesen der Gemeindeverwaltung bereits im letzten Berichtsjahr geprüft und hat Feststellungen und Empfehlungen gemacht. Aufgrund der Wichtigkeit dieses Bereichs wurde in einer Folgeprüfung der Umsetzungsstand der Empfehlungen eingesehen sowie weitere Bereiche geprüft.

Dabei hat die GPK festgestellt, dass diverse Empfehlungen, wie unter anderem die Klärung der Schnittführung zwischen der Personalführung und der Personaladministration oder die Einführung einer Verhaltensrichtlinie für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten von Gemeindefachpersonen, bisher nicht umgesetzt wurden.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass das Personalreglement und die Personalverordnung der Einwohnergemeinde viele nicht mehr zeitgemässe Regelungen und Vorgaben enthalten.

---

## Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

---

### Empfehlungen der GPK

Die GPK wiederholt ihre letztjährigen Empfehlungen, die Schnittführung zwischen den Gemeinderats-Bereichen «Personalführung» und «Personaladministration» und der Leitung der Gemeindeverwaltung eindeutig festzulegen und zu dokumentieren sowie den Umgang mit möglichen Interessenskonflikten von Gemeindefachpersonen in Form einer Verhaltensrichtlinie schriftlich zu regeln.

Darüber hinaus empfiehlt die GPK, das bestehende Personalreglement und die Personalverordnung zu überarbeiten und eine Alignierung mit dem Personalgesetz des Kantons Baselland zu prüfen.

### 3. Weitere Themen

Die GPK hat sich im Berichtsjahr u.a. mit den folgenden weiteren Themen befasst:

#### **Baurechtswesen**

Die durch die GPK empfohlene Ausarbeitung eines Gesamtkonzepts und Prozessdokumentation des Baurechtswesens ist erfolgt. Bei der Nachverfolgung hat die GPK weitere Empfehlungen gemacht, darunter die Dokumentation der übergeordneten Grundsätze und Leitlinien der Baurechtsvergaben sowie die Prüfung der Parameter bei Baurechtsvergaben an Investoren. Diese aus Sicht der GPK wichtigen Verbesserungen wurden bisher nicht umgesetzt. Die GPK empfiehlt, diese Punkte zeitnah aufzuarbeiten.

#### **Raumplanung**

Im Berichtsjahr hat die GPK den Themenkomplex Raumplanung einer ersten Prüfung unterzogen. Dabei erfolgten einige dringende Feststellungen und Empfehlungen direkt an den Gemeinderat, wie beispielsweise die Thematik der Infrastrukturbeiträge, welche inzwischen umgesetzt wurde. Die weiterführenden Arbeiten erfolgen zu gegebener Zeit.

#### **Prüfungskonzept GPK**

Im Berichtsjahr wurde die Risikobeurteilung überprüft und die rollierende Mehrjahres-Prüfungsplanung der GPK wurde überarbeitet.

#### **Koordination mit der Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

Gemeinsam mit der RPK wurden wieder aktuelle Fragestellungen und Themen aufgenommen sowie die Prüfungsprozesse koordiniert. Zur Vermeidung von Überschneidungen wurde wie in den Vorjahren eine Aufgabenabgrenzung vorgenommen.

---

**Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission**

---

**4. Schlussbemerkungen**

Im Rahmen der von ihr getätigten Kontrollen kann die GPK für das Berichtsjahr 2021 bestätigen, dass die Gemeindeorgane die gesetzlichen Vorgaben beachtet und ihre Kompetenzen eingehalten haben.

Die GPK dankt dem Gemeinderat, den Mitarbeitenden der Verwaltung und den Kommissions- und Behördenmitgliedern für ihren Einsatz sowie für die gute und angenehme Zusammenarbeit.

Gelterkinden, 20. Mai 2022

Patrick Tschudin, Präsident

Christoph Bitterlin, Aktuar



---

**Traktandum 3: Beitritt zur Versorgungsregion sowie Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes «Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet»**

---

**1. Ausgangslage**

Seit dem 1. Januar 2018 ist das kantonale Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft. Das Gesetz schafft die Grundlagen «für die bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Pflege von nicht spitalbedürftigen Personen aller Altersstufen sowie die Betreuung von betagten Personen». Geregelt werden die Aufgaben von Kanton, Gemeinden sowie die Finanzierung der Leistungen. § 4 APG hält fest, dass sich die Gemeinden für die «Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege» zu Versorgungsregionen zusammenschliessen. Bis Ende 2020 müssen sich die Gemeinden in Versorgungsregionen organisiert haben. Können sie sich bei der Einteilung in Versorgungsregionen nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat. Bis Ende 2021 müssen die Versorgungsregionen mit den Leistungserbringern wie Alters- und Pflegeheimen, Spitex-Organisationen usw. Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Versorgungsregionen müssen überdies ein Versorgungskonzept erstellen. Dieses «bezweckt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten ambulanten, intermediären und stationären Betreuungs- und Pflegeangebots» und «umfasst insbesondere auch Angebote für betreutes Wohnen, Palliative Care und an Demenz erkrankte Personen.»

Im Oberbaselbiet wurde im Vergleich zu anderen Regionen im Kanton eher spät mit den Arbeiten zur Umsetzung des APG begonnen. Dies namentlich deshalb, weil eine Trägerschaft für die Bearbeitung eines gesamtregionalen Projektes fehlte. Im Oktober 2019 sprachen sich alle 31 Oberbaselbieter Gemeinden dafür aus, den am 21. März 2019 gegründeten Verein Region Oberbaselbiet mit der Federführung für das Umsetzungsprojekt zu betrauen und eine Arbeitsgruppe APG einzusetzen. Ferner sicherten alle Gemeinden zu, sich an der Projektfinanzierung zu beteiligen. Die oben erwähnte gesetzlich Frist für die Bildung der Versorgungsregion wird im Oberbaselbiet nicht eingehalten.

**2. Vorgehen****2.1. Angebotserhebung und Bedarfsanalyse**

Im Bestreben, jederzeit die Kontrolle über die Projektkosten zu behalten, wählte die Arbeitsgruppe APG ein etappiertes Vorgehen. In einem ersten Schritt wurde nach Offerteinladungen an verschiedene Anbieter, die Firma Metron AG mit der Bearbeitung eines Auftrags mit folgendem Inhalt beauftragt:

1. *Erhebung des vorhandenen und geplanten Angebots im Bereich der ambulanten, intermediären und stationären Betreuung/Pflege (inkl. Demenz und Palliative Care) in der Region Oberbaselbiet.*
2. *Prognose über die Entwicklung des künftigen Bedarfs.*
3. *Darstellung eines Ist-Soll-Vergleichs sowie Beschreibung von relevanten Handlungsfeldern mit Empfehlungen.*
4. *Empfehlung für die Anzahl beziehungsweise Abgrenzung der Versorgungsregion(en) im Oberbaselbiet.*

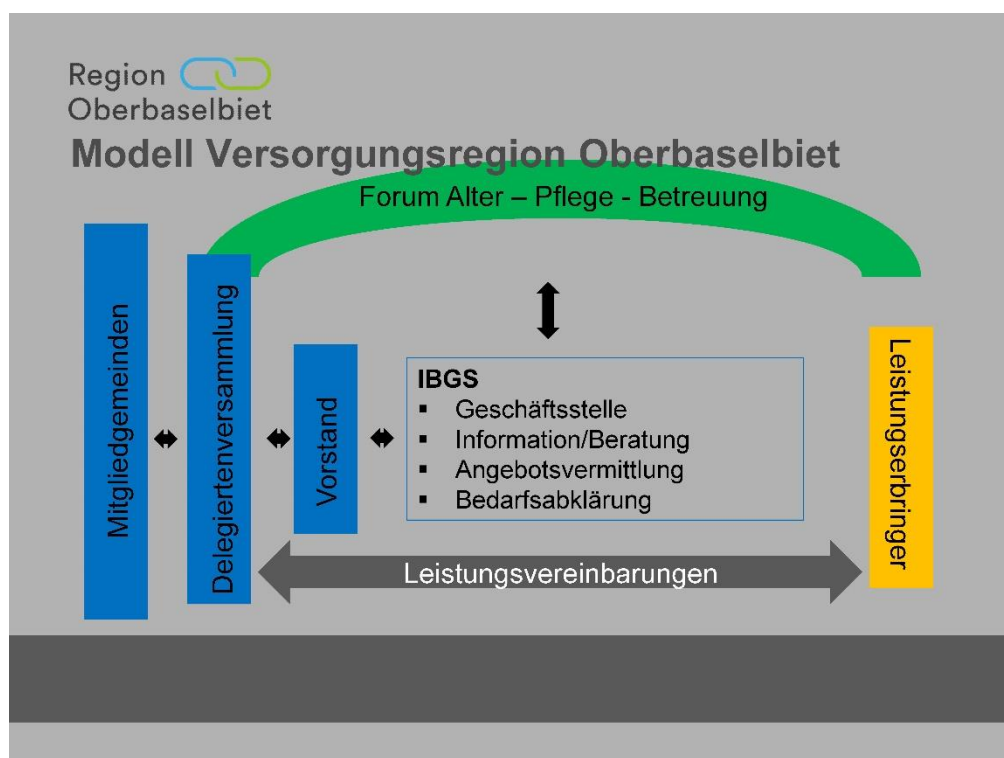
In die Bearbeitung der Fragestellung wurden die Gemeinden und Leistungserbringer eng eingebunden. Der Schlussbericht wurde im Rahmen einer Zusammenkunft mit Vertretungen der Leistungserbringer in der Region diskutiert. Eine breite Diskussion mit allen Gemeinden war vorgese-

### Traktandum 3: Beitritt zur Versorgungsregion sowie Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes «Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet»

hen, drei Anläufe für die Durchführung eines halbtägigen Workshops musste jedoch aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden. Zum Perimeter der Versorgungsregion hält der Analysebericht fest, dass die Gemeinden des Oberbaselbiets sich zu einer einzigen Versorgungsregion zusammenschliessen sollen, was von 26 der 31 Gemeinden befürwortet wurde.

#### 2.2. Modell für die Versorgungsregion sowie mögliche Rechtsformen

Der zweite wichtige Schritt der Arbeitsgruppe APG bestand darin, ein Modell für die Versorgungsregion zu entwickeln und hierfür die geeignetste Rechtsform zu finden. Die entsprechenden Ergebnisse wurden den Gemeinden am 9. Juni 2020 präsentiert und zur Diskussion gestellt.



Bildlegende: Modell Versorgungsregion Oberbaselbiet

Zu den Rechtsformen der Versorgungsregionen schreibt das APG vor, dass nur die im Gemeindegesetz vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit möglich sind. Konkret kommen drei Rechtsformen in Frage, die alle ihre Vor- und Nachteile haben.

#### Vertrag

Es handelt sich um eine einfache und unbürokratische Form, die viel Freiheit in der Ausgestaltung lässt. Im Gemeindegesetz sind Verträge wenig geregelt, so dass in vielen Fällen das Obligationenrecht zum Zug kommt. Das kann bedeuten, dass aufwändige Regelungen getroffen werden müssen, um allen Eventualitäten gerecht zu werden. Versorgungsregionen, die auf einer Vertragslösung beruhen, haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, können also beispielsweise kein eigenes Bankkonto eröffnen. Entscheide benötigen die Zustimmung der Gemeinderäte **aller** beteiligten Gemeinden. Operativ tätiges Personal ist dadurch stark in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt. Umgekehrt werden Behördenmitglieder bei Vertragslösungen kaum entlastet.

---

### **Traktandum 3: Beitritt zur Versorgungsregion sowie Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes «Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet»**

---

#### Kommission

Für gemeinsame Kommissionen gelten im Wesentlichen die Vor- und Nachteile von Vertragslösungen. Laut Gemeindegesetz sind Kommissionen kollegial zusammengesetzte Hilfsorgane mit beratender Funktion. Sie können Geschäfte vorbereiten. Da Kommissionen als solche nicht beschlussfähig sind, muss jeder Beschluss übereinstimmend durch **alle** Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden gefasst werden. Dies lässt das Konstrukt schwerfällig werden.

#### Zweckverband

Der Zweckverband hat eine eigene Rechtspersönlichkeit. Er kann Verträge abschliessen, Personal anstellen, gemeinsame Planungen initiieren und umsetzen. Die Mitbestimmung der Gemeinden wird über die Statuten geregelt. Diese müssen von den Gemeindeversammlungen aller Mitgliedsgemeinden genehmigt werden. Der Zweckverband ist die Rechtsform, welche vom Kanton für die Versorgungsregionen **empfohlen** wird.

### **2.3. Versorgungskonzept sowie Informations- und Beratungsstelle**

Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz verpflichtet die Versorgungsregionen, ein Versorgungskonzept zu erstellen (§ 20) sowie eine Informations- und Beratungsstelle zu betreiben (§ 15).

#### Versorgungskonzept

Das Versorgungskonzept bezieht sich auf die Versorgungsregion Oberbaselbiet und wird deshalb unter Berücksichtigung der Angebotserhebung und der Bedarfsprognose erst dann erarbeitet, wenn feststeht, welche Gemeinden der Versorgungsregion angehören. Das APG verlangt, dass das Versorgungskonzept auch die Angebote in den angrenzenden Gebieten berücksichtigt.

#### Informations- und Beratungsstelle

Die Gemeinden müssen innerhalb einer Versorgungsregion eine Informations- und Beratungsstelle betreiben, die mindestens folgende Angebote umfassen:

- Information der Einwohnerinnen und Einwohner,
- Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor einem Eintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung,
- Vermittlung von geeigneten Angeboten.

Die Informations- und Beratungsstelle (IBS) ist organisatorisch unabhängig von den in der Region tätigen Leistungserbringern zu führen.

### **3. Erwägungen**

In der Vernehmlassung äusserte die Mehrheit der Gemeinden die Haltung, dass ein Zweckverband die geeignete Form für die Versorgungsregion Oberbaselbiet ist. Die Herausforderungen, die mit der demografischen Entwicklung auf uns zukommen, sind zu anspruchsvoll, als dass sie jede Gemeinde allein bewältigen kann. Entscheide, welche Betreuungs- und Pflegeangebote wo und durch wen bereitgestellt werden sollen, müssen gemeinsam getroffen werden. Es ist eine gemeinsame Planung nötig, damit die finanziellen Mittel gezielt eingesetzt werden können und keine Angebotslücken oder Doppelspurigkeiten entstehen. Ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit ist handlungsfähig, kann Entscheide treffen, Vereinbarungen mit Leistungserbringern abschliessen und die einzelnen Gemeinden wirksam entlasten. Wichtig ist dabei, dass alle Verbandsgemeinden

---

**Traktandum 3: Beitritt zur Versorgungsregion sowie Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes «Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet»**

---

eng in die Verbandsarbeit eingebunden werden, was einerseits durch die Statuten ermöglicht wird, aber namentlich auch durch die «Verbandskultur» und die beteiligten «Köpfe» sichergestellt werden muss. Die Arbeitsgruppe APG verfolgte zu Beginn der Arbeiten das Ziel, den Zweckverband Versorgungsregion Oberbaselbiet pionierhaft – etwa durch Initiativ- und Referendumsmöglichkeiten - zu «demokratisieren», so wie es das Gemeinderecht des Kantons Zürich für Zweckverbände vorsieht. Es zeigte sich jedoch, dass die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen im Kanton Basel-Landschaft fehlen.

### 3.1 Ausgewählte Details zu den Statuten

Grundsätzlich gilt: In den Statuten wird stufengerecht so viel wie nötig geregelt, aber nicht mehr. Nachgeordnete Regelungen (Vollzugsbestimmungen, Reglemente, Pflichtenhefte usw.) werden separat erarbeitet. Auch Themen, die im Versorgungskonzept abgehandelt werden, müssen nicht in den Statuten ausgeführt werden.

Die Statuten wurden vom Kanton (Finanz- und Kirchendirektion (FKD) und Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)) vorgeprüft. Es wurde eine Genehmigung durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt.

#### Verbandszweck (§ 2)

Der Verbandszweck ergibt sich aus dem Alterspflege- und Betreuungsgesetz. In Absatz 2 ist festgehalten, dass der Verband *im Mandatsverhältnis* eine Informations-, Beratungs- und Geschäftsstelle (IBGS) betreibt. Dass der Verband kein eigenes Personal beschäftigt, sondern die Zusammenarbeit mit Dritten auf Mandatsbasis regelt, ist ein bewusster Entscheid mit dem Ziel, die Kosten im Griff zu halten.

#### Delegiertenversammlung (§ 6)

Die Stimmen der Gemeinden sind nach den Einwohnerzahlen gewichtet. Die Regelung entspricht jener, die der Verein Region Oberbaselbiet in seinen Statuten festgelegt hat. Sie hat sich bewährt. Das höhere Stimmengewicht der grösseren Gemeinden ist mit der Mehrheit der kleineren Gemeinden ausbalanciert.

Es ist den Gemeinden überlassen, wen Sie als Delegierte wählen. Es muss sich dabei nicht um Behördenmitglieder handeln.

#### Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung (§ 11)

Die Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlungen konzentrieren sich auf die strategische Verbandsebene. Die operative Verantwortung liegt beim Vorstand, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

#### Informations-, Beratungs- und Geschäftsstelle (IBGS) (§ 16)

Die IBGS ist keine organisatorische Einheit und auch keine «Stelle» im herkömmlichen Sinn. Es handelt sich um drei operative Einheiten, nämlich um die Informations- und Beratungsstelle, die Bedarfsabklärungsstelle sowie die Geschäftsstelle (Administration und Rechnungsführung). Das Konzept für die Versorgungsregion sieht vor, alle drei Funktionen auf Mandatsbasis erfüllen zu lassen. Die Informations- und Beratungsstelle, die von einem externen Leistungserbringer (z.B. Pro Senectute) betrieben wird, wird ihre Dienstleistungen nicht an einem fixen Standort erbringen,

### Traktandum 3: Beitritt zur Versorgungsregion sowie Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes «Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet»

sondern dort, wo Beratung und Information benötigt wird. Die Führung der Verbandsrechnung soll der Finanzverwaltung einer Mitgliedsgemeinde angegliedert werden.

#### Finanzierung und Kostenverteilung (§ 17)

Der Gemeindebeitrag zur Finanzierung der Verbandstätigkeit setzt sich aus einem Sockelbeitrag sowie einem Pro-Kopf-Beitrag zusammen. Der Sockelbeitrag deckt 30% der Kosten und ist für alle Gemeinden gleich hoch. Dies deshalb, weil auch die Leistungen, welche mit dem Sockelbeitrag abgegolten werden (administrativer Aufwand für Einladungen, Versammlungen, Sitzungsgelder, Rechnungsführung usw.), für alle Gemeinden gleich sind. Mit den Pro-Kopf-Beiträgen, die 70% der Verbandskosten decken, werden die Dienstleistungen der Informations- und Beratungsstelle sowie der Bedarfsabklärungsstelle abgegolten. Diese Dienstleistungen richten sich an die Bevölkerung, so dass eine Kostenverteilung nach Einwohnerzahl angemessen ist.

Die Gesamtkosten bis 2023 werden wie folgt geschätzt (CHF):

	2022	2023
<b>Einmalige Kosten</b>		
Website	10'000	
Finanzen	5'000	
Versorgungskonzept	10'000	
<b>Laufende Kosten</b>		
Bedarfsabklärungen	3'000	6'500
Information und Beratung	25'000	45'000
Geschäftsstelle	10'000	20'000
Finanzen	1'000	2'000
Diverses	1'500	3'000
<b>Total</b>	<b>65'500</b>	<b>76'500</b>

Die Kosten je Gemeinde bis 2023 werden wie folgt erwartet:

Gemeinde	Einwohnerzahl September 2021	30% Sockel- beitrag (CHF)	70% Pro-Kopf- Beitrag (CHF)	Total Beitrag 2022 (CHF)	30% Sockel- beitrag (CHF)	70% Pro-Kopf- Beitrag (CHF)	Total Beitrag 2023 (CHF)
Böckten	816	1'310	1'306	2'616	1'530	1'526	3'056
Diegten	1'661	1'310	2'659	3'969	1'530	3'106	4'636
Diepflingen	767	1'310	1'228	2'538	1'530	1'434	2'964
Eptingen	540	1'310	864	2'174	1'530	1'010	2'540
Gelterkinden	6'210	1'310	9'942	11'252	1'530	11'611	13'141
Itingen	2'303	1'310	3'687	4'997	1'530	4'306	5'836
Nusshof	262	1'310	419	1'729	1'530	490	2'020
Ormalingen	2'311	1'310	3'700	5'010	1'530	4'321	5'851
Sissach	6'804	1'310	10'893	12'203	1'530	12'722	14'252
Tecknau	831	1'310	1'330	2'640	1'530	1'554	3'084
Tenniken	924	1'310	1'479	2'789	1'530	1'728	3'258
Thürnen	1'384	1'310	2'216	3'526	1'530	2'588	4'118
Wenslingen	708	1'310	1'133	2'443	1'530	1'324	2'854
Wittinsburg	439	1'310	703	2'013	1'530	821	2'351
Zunzgen	2'680	1'310	4'290	5'600	1'530	5'011	6'541
<b>Total</b>	<b>28'640</b>	<b>19'650</b>	<b>45'850</b>	<b>65'500</b>	<b>22'950</b>	<b>53'550</b>	<b>76'500</b>

---

**Traktandum 3: Beitritt zur Versorgungsregion sowie Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes «Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet»**

---

Investitionskosten (§ 19)

Investitionen bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedgemeinden. Das ist eine hohe Hürde, sie ist jedoch bewusst so gewählt, weil von Gemeinden Bedenken geäussert wurden, der Zweckverband könne in finanzieller Hinsicht zu einem Fass ohne Boden werden. Im Konzept für die Versorgungsregion sind keine Investitionen vorgesehen.

**3.2 Versorgungsregionen „Oberes Homburgertal“ und „Farnsberg Plus“**

Die Gemeinden Läuelfingen, Buckten, Häfelfingen, Känerkinden und Rümplingen haben sich frühzeitig dazu entschieden, eine eigene Versorgungsregion zu gründen („Oberes Homburgertal“). Sie standen dem Vorschlag, Gemeinden des Oberbaselbiets zu einer Versorgungsregion zusammenzufassen, kritisch gegenüber.

Die Versorgungsregion „Farnsberg Plus“ hat sich aufgrund von Uneinigkeiten bezüglich der Finanzierung gebildet. Die Mitgliedergemeinden der Versorgungsregion „Farnsberg Plus“ sind der Meinung, dass ihre Lösung für sie die günstigere und bessere Variante ist. In der Tat ist es so, dass eine reine Pro-Kopf-Kostenverteilung für die kleineren Gemeinden günstiger, aber für die grösseren Gemeinden teurer ist.

**4. Antrag**

Beitritt zur Versorgungsregion sowie Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes «Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet».

Anhang (auf Seite 23):

Statuten des Zweckverbandes «Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet»

**Traktandum 3: Beitritt zur Versorgungsregion sowie Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes «Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet»**

**ANHANG**

**Statuten des Zweckverbandes «Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet»**



Statuten Zweckverband Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet

**A. Name, Rechtsgrundlage, Sitz und Zweck**

§ 1

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Versorgungsregion Oberbaselbiet“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970; SGS 180).

Name, Rechtsgrundlage  
und Sitz

<sup>2</sup> Die Gemeinden Anwil, Böckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Itingen, Nussdorf, Oltingen, Ormalingen, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Wenslingen, Wittinsburg und Zunzgen bilden eine Versorgungsregion gemäss § 4 des Altersbetreuung- und Pflegegesetzes (APG vom 16. November 2017; SGS 941) und gründen den Zweckverband.

<sup>3</sup> Sitz des Zweckverbandes ist Sissach.

§ 2

<sup>1</sup> Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedergemeinden die ihnen vom APG übertragenen Aufgaben und Pflichten.

Verbandszweck

<sup>2</sup> Er betreibt im Mandatsverhältnis eine Informations-, Beratungs- und Geschäftsstelle (IBGS).

<sup>3</sup> Er schliesst die gemäss Versorgungskonzept notwendigen Leistungsvereinbarungen ab.

<sup>4</sup> Er beaufsichtigt die Leistungserbringer und führt entsprechende Qualitätskontrollen der Leistungserbringer durch.

<sup>5</sup> Er legt die zu verrechnenden Tarife fest.

### Traktandum 3: Beitritt zur Versorgungsregion sowie Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes «Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet»

#### B. Mitgliedschaft / Gemeinden

##### § 3

<sup>1</sup> Die Gemeinden Anwil, Böckten, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Itingen, Nushof, Oltingen, Ormalingen, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Wenslingen, Wittinsburg und Zunzgen erwerben die Mitgliedschaft durch die Annahme der Statuten.

Mitgliedschaft

##### § 4

<sup>1</sup> Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Neumitglieder

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen fest.

#### C. Organe des Zweckverbandes

##### § 5

Die Organe des Zweckverbandes sind:

Organe

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

#### D. Delegiertenversammlung

##### § 6

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus je 1 Delegierten der angeschlossenen Gemeinden.

Delegiertenversammlung, Stimmrecht und Zahl der Mitglieder

<sup>2</sup> In der Delegiertenversammlung sind die Stimmen der Gemeinden nach Einwohnerzahlen (EW) gewichtet:

- a. Gemeinden bis und mit 2'000 EW: 1 Stimme
- b. Gemeinden mit 2'001 bis und mit 5'000 EW: 2 Stimmen
- c. Gemeinden mit 5'001 und mehr EW: 3 Stimmen

<sup>3</sup> Die Delegierten werden vom Gemeinderat gewählt.



---

**Traktandum 3: Beitritt zur Versorgungsregion sowie Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes «Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet»**

---

**§ 7**

<sup>1</sup> Die Stellvertretung in der Delegiertenversammlung ist zulässig. Stellvertretung

<sup>2</sup> Die Gemeinden melden die delegierte Person sowie die Stellvertretung an die Informations-, Beratungs- und Geschäftsstelle.

**§ 8**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Konstituierung

**§ 9**

<sup>1</sup> Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein. Einberufung

<sup>2</sup> Anträge zu den Traktanden müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

<sup>3</sup> Jeder Delegierte besitzt das Recht, schriftlich Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens 8 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

<sup>4</sup> Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens 20% der Delegiertenstimmen oder auf Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission einzuberufen.

<sup>5</sup> Die Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

**§ 10**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Stimmen an der Versammlung vertreten sind. Beschlussfassung

<sup>2</sup> Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Ausnahmen bilden der Beschluss zur Auflösung des Verbandes, der die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedgemeinden erfordert, sowie Beschlüsse zum Budget, die eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erfordern.

---

**Traktandum 3: Beitritt zur Versorgungsregion sowie Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes «Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet»**

---

**§ 11**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschliesst über alle Sachgeschäfte, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist, insbesondere über:

Aufgaben und Kompetenzen

- a. Wahl des Vorstandes;
- b. Wahl des Präsidiums und Vizepräsidiums;
- c. Wahl der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- d. Genehmigung des Budgets;
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichts der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Gemeinden;
- f. Genehmigung des Versorgungskonzepts;
- g. Genehmigung von Leistungsvereinbarungen;
- h. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Delegierten an die Delegiertenversammlung;
- i. Aufnahme weiterer Gemeinden.

**§ 12**

<sup>1</sup> Über jede Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

Protokoll

<sup>2</sup> Das Protokoll ist innert 20 Tagen nach jeder Delegiertenversammlung den Delegierten und den Gemeinden zuzustellen.

**E. Vorstand****§ 13**

<sup>1</sup> Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Zusammensetzung

<sup>2</sup> Er besteht aus 5 Mitgliedern aus dem Kreis der Delegierten.

**§ 14**

Dem Vorstand obliegt die Umsetzung und der Vollzug des in § 2 genannten Verbandszwecks mit den entsprechenden Massnahmen. Dazu gehören insbesondere:

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- a. Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung der Beschlüsse;

---

**Traktandum 3: Beitritt zur Versorgungsregion sowie Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes «Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet»**

---

- b. Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuhanden der Delegiertenversammlung;
- c. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit;
- d. Erlass von Vollzugsbestimmungen (Reglemente etc.) und des Pflichtenhefts für die Informations-, Beratungs- und Geschäftsstelle (IBGS);
- e. Vertretung des Verbandes nach aussen;
- f. Kontakt und Kommunikation mit den angeschlossenen Gemeinden;
- g. Mandatierung und Führung von Mitarbeitenden IBGS;
- h. Aufsicht über den Finanzhaushalt und die Geschäftsstelle;
- i. Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit der IBGS;
- j. Ausarbeitung eines Versorgungskonzepts in Zusammenarbeit mit der IBGS;
- k. Einsetzung von Arbeitsgremien sowie Projektorganisationen.

**F. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

## § 15

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Aufgaben und Kompetenzen

<sup>2</sup> Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern aus den Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommissionen der Mitgliedgemeinden.

<sup>3</sup> Sie erstattet der Delegiertenversammlung jeweils bis Ende April Bericht zur Rechnung und zur Geschäftsführung und jeweils bis Ende September zum Budget.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>5</sup> Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus der GRPK einer Mitgliedgemeinde scheidet das betreffende Mitglied automatisch aus der GRPK des Zweckverbandes aus. Die Delegiertenversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied.

---

**Traktandum 3: Beitritt zur Versorgungsregion sowie Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes «Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet»**

---

**G. Informations-, Beratungs- und Geschäftsstelle**

§ 16

Die Informations-, Beratungs- und Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben der IBGS

- a. Erbringung von Dienstleistungen gemäss § 15 APG;
- b. Rechnungsführung des Zweckverbandes;
- c. Administration für den Vorstand;
- d. Vorbereiten der Sitzungen und der Delegiertenversammlung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium;
- e. Protokollführung aller Sitzungen.

**H. Finanzierung und Kostenverteilung**

§ 17

<sup>1</sup> Der Zweckverband wird durch die angeschlossenen Gemeinden finanziert.

Finanzierung

<sup>2</sup> Der Gemeindebeitrag setzt sich aus einem Sockelbeitrag sowie einem Beitrag pro Einwohnerin und Einwohner zusammen. Der Sockelbeitrag deckt 30% der Kosten und wird gleichmässig auf alle Mitgliedgemeinden verteilt. Der Pro-Kopf-Betrag deckt 70% der Kosten und wird gemäss Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt.

<sup>3</sup> Massgeblich für die Berechnung der Beträge pro EW sind die Einwohnerzahlen per 30. September des Vorjahres.

§ 18

<sup>1</sup> Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechnungsjahr, Budget, Jahresrechnung

<sup>2</sup> Der Vorstand legt die Jahresrechnung des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung vor.

<sup>3</sup> Der Vorstand erarbeitet bis zum 31. August das Budget für das Folgejahr.

---

**Traktandum 3: Beitritt zur Versorgungsregion sowie Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes «Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet»**

---

**§ 19**

<sup>1</sup> Investitionen bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedgemeinden. Investitionskosten

<sup>2</sup> Investitionskosten werden den Gemeinden gemäss dem in § 17 Abs. 2 beschriebenen Verteilschlüssel in Rechnung gestellt.

**§ 20**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden leisten dem Zweckverband innerhalb von 30 Tagen nach der Gründung einen Kostenvorschuss für die voraussichtlichen Betriebskosten und Investitionen. Kostenvorschuss

**I. Haftung****§ 21**

<sup>1</sup> Die Mitgliedgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes gemäss Verteilschlüssel (§17 Abs.2). Passiva

**J. Schluss- und Übergangsbestimmungen****§ 22**

<sup>1</sup> Jede Gemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige an den Zweckverband aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin den Austritt erklären. Austritt und Auflösung

<sup>2</sup> Austretende Mitgliedergemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Zweckverbands. Sie haben die per Austrittsdatum offenen Beiträge zu bezahlen.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Auflösung des Zweckverbandes, wozu die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedgemeinden erforderlich ist.

<sup>4</sup> Bei der Auflösung des Zweckverbandes werden das Mobilien, die Immobilien sowie ein allfälliger Liquiditätsüberschuss unter den Mitgliedgemeinden aufgeteilt. Der Anteil der einzelnen Mitgliedgemeinden berechnet sich nach § 17 Abs. 2 der Statuten.

**Traktandum 3: Beitritt zur Versorgungsregion sowie Genehmigung der Statuten  
des Zweckverbandes «Versorgungsregion (APG) Oberbaselbiet»**

---

§ 23

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates am 1. Juli 2022 in Kraft.

Inkraftsetzung